

LANDESTANZSPORTVERBAND SACHSEN E.V.

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Landes-Tanzsportverbandes Sachsen e.V. - LTVS -

1. Leitung der Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes.
- 1.2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich in der Leitung der Mitgliederversammlung ablösen, jedoch nur nach Beendigung eines Punktes der Tagesordnung.

2. Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch Nichtmitglieder oder Vertreter von öffentlichen Einrichtungen, Organisationen, anderen Verbänden, auch Behörden und Ämtern als Gäste einladen.

3. Tagesordnung

- 3.1. Die Mitgliederversammlung erledigt ihre Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie in der Einladung aufgeführt ist.
- 3.2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluß die Tagesordnung abändern.
- 3.3. Die Mitgliederversammlung kann insbesondere durch Mehrheitsbeschluß Punkte von der Tagesordnung absetzen und Punkte, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt werden, auf die Tagesordnung setzen.

4. Worterteilung

- 4.1. Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung.
- 4.2. Mit Mehrheitsbeschluß kann eine andere Reihenfolge der Worterteilung bestimmt werden.
- 4.3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen jederzeit gehört werden.

5. Beschränkung der Redezeit

- 5.1. Die Redezeit ist unbeschränkt.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluß die Redezeit beschränken.
- 5.3. Der amtierende Leiter der Mitgliederversammlung kann jederzeit einen Redner unterbrechen, um den Beschluß über eine Beschränkung der Redezeit herbeizuführen. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann jeweils nur ein Delegierter pro Mitglied sprechen.

6. Schluß der Debatte

- 6.1. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Abbruch der Debatte stellen, sofern es nicht selbst zur Sache gesprochen hat.
- 6.2. Über einen solchen Antrag muß sofort abgestimmt werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.
- 6.3. Wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so müssen die bei der Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Ebenso muß der Steller eines Antrages, über den debattiert wird, das Schlußwort erhalten. Die Redezeit nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte beträgt für alle Debattenredner und für das Schlußwort des Antragstellers je fünf Minuten.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung kann den Abbruch der Debatte beschließen. In diesem Falle sind weder weitere Debattenredner noch Antragsteller zum Wort zugelassen. Dieser Beschluß ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

7. Anträge

- 7.1. Wer einen Antrag stellt, muß ihn in der Mitgliederversammlung begründen und hat für den Fall einer Debatte über den Antrag das Recht, nach Schluß der Debatte ein Schlußwort zu sprechen.
- 7.2. Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sind, sind zur Begründung, zur Debatte und Abstimmung nur zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.

8. Entziehung des Wortes

- 8.1. Der amtierende Leiter der Mitgliederversammlung kann einem Redner jederzeit das Wort entziehen, wenn ihm dieses im Interesse des Verbandes und zur Wahrung der Würde der Mitgliederversammlung erforderlich erscheint.
- 8.2. Jedes anwesende Mitglied der Mitgliederversammlung kann verlangen, daß die Mitgliederversammlung unverzüglich darüber entscheidet, ob die Wortentziehung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

9. Abstimmung und Wahlen

- 9.1. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidung grundsätzlich in offener Abstimmung.
- 9.2. Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Hierauf kann bei Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat benannt ist.
- 9.3. Der Kandidat gilt als gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält.
- 9.4. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten ist auch bei anderen Entscheidungen schriftlich abzustimmen.

Vorstehende Fassung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des LTVS wurde von der Mitgliederversammlung des LTVS am 29.09.1990 in Dresden beschlossen.
